

S4 Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen

Antragsteller*in: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bremen, dort Beschlossen am 10.10.2026

Tagesordnungspunkt: 5. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

In Zeile 224 einfügen:
folgt auf der nächsten LMV.

§ 11a Votenvergabe

(1) Die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bremen kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, durch die Vergabe eines Votums politisch unterstützen. Die Vergabe eines Votums enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Bremen liegt.

(2) Ein Votum berechtigt unterstützte Kandidat*innen, es in Bewerbungen anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt oder verpflichtet es niemanden.

(3) Um ein Votum können sich alle bewerben, die am Wahltag der Bremischen Bürgerschaft das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bremen oder eines anderen Landesverbandes sein oder sich in deren Umfeldern engagiert haben.

(4) Die Vergabe von Voten erfolgt ausschließlich durch die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bremen nach Ankündigung des Tagesordnungspunktes in der fristgemäßen Einladung.

a) Liegen mehrere Bewerbungen für dasselbe Amt oder Mandat vor, soll nur ein Votum vergeben werden.

b) Die Vergabe eines Votums erfordert die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern dies bei mehreren vorliegenden Bewerbungen nicht erreicht wird, folgt ein zweiter Wahlgang zur Abstimmung zwischen den beiden Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch hier keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht folgt ein dritter Wahlgang, in dem die Person mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen muss.